

Weitra, am 08.05.2026

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund der mit Bescheid vom 08.05.2026, Kennzeichen §90/11/2026, bewilligten Arbeiten auf oder neben der Straße, KG Weitra, Kirchenplatz, 3970 Weitra, Öffentliches Gut Grundstück Nr. 3677/1. Art der Arbeiten: Totalsperre je nach Baufortschritt, laut beiliegenden Übersichten, Grabungsarbeiten zur Leitungsverlegung (Strom + FTTH)

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a, § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 Abs. 1 lit. b und § 94 d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen, im Zeitraum vom

18.05.2026 bis 26.06.2026, Bauzeit: 5 Wochen

verordnet:

1. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
 - Fußgänger den gegenüberliegenden Gehweg/Fahrbahnrand zu benützen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO links / rechts bzw. mit dem Zusatz „Fußgänger“).
2. Eine auf Handzeichen beruhende Verkehrsregelung haben alle Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§§ 36, 37 bzw. 41 StVO 1960).
3. **„Fahrverbot (in beiden Fahrtrichtungen)“** (§52/1 StVO 1960) Beginn Rathausplatz 6/Kirchengasse 93, Grundstücksnummer 3677/1 KG Weitra.
4. **„Fahrverbot (in beiden Fahrtrichtungen)“** (§52/1 StVO 1960) Beginn Pfarrhofgasse 112, Grundstücksnummer 3677/1 KG Weitra.
5. **„Fahrverbot gem. § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz gem. § 53 Abs. 1 StVO 1960) „Zufahrt, bis zur Baustelle, je nach Abschnitt gestattet“** am Rathausplatz 6, inkl. Ankündigung Sackgasse.
6. **„Fahrverbot gem. § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960** Auhofgasse 124 Richtung Schmidgasse
7. Das Halten und Parken ist
 - ab Rathausplatz 6, Kirchengasse 93 bis 109, Pfarrhofgasse beidseitig verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13 b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende").
8. Das Halten und Parken ist
 - am gesamten Parkplatz Musikschule verboten ("Halten und Parken verboten" gemäß § 52 Z 13 b StVO mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende").
9. Es muss sichergestellt werden, dass Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettung) den gesperrten Straßenbereich jederzeit (Tag und Nacht) befahren können. Die Absprache mit der Freiwilligen Feuerwehr Weitra Stadt ist vor Beginn der Arbeiten herzustellen.

Hinweis:

Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.

Angeschlagen am 15.05.2026
Abgenommen am 29.06.2026



Der Bürgermeister
Patrick Layr

Übersicht Beilage Ansucher:

